

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1983

Geschäftszahl

82/01/0334

Rechtssatz

Die Begehung von Diebstählen iSd § 127 StGB durch einen Jugendlichen, sind nicht als geringfügige Verfehlungen anzusehen; sie rechtfertigen die Verweigerung eines Sichtvermerkes auf Grund § 25 Abs 1 und 3 lit d PaßG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1982010334.X01